

II. Verfügungen der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen.

Bemerkung. Nur diejenigen Verfügungen sind aufgenommen, deren Kenntnis für das Elternhaus, resp. für das sonst beteiligte Publikum von besonderem Interesse ist.

17. 4. 1890. An Stelle der öffentlichen Prüfungen (s. Verf. v. 8. 2. 1890 im vorj. Programm) „öffentliche Lektionen“ oder dergl. abzuhalten, ist nicht zulässig.
22. 5. 1890. Der Lehrer am Gymnasium zu Cöthen Richard Bosse wird zum 1. Juli a. c. an das Herzogl. Karls-Gymnasium versetzt.
22. 5. 1890. Der Kandidat des höheren Schulamts Gustav Eisenberg zu Greußen in Thüringen wird vom 1. Juli a. c. ab als etatsmäßiger Gymnasiallehrer am Herzogl. Karls-Gymnasium angestellt.
23. 5. 1890. Der Lehrer am Gymnasium Paul Stoye wird zum Mittelschullehrer ernannt und zum 1. Juli an die Knaben-Mittelschule in Cöthen versetzt.
23. 5. 1890. Der Lehrer am Gymnasium Friedrich Reichart wird vom 1. Juli ab an die Knaben-Mittelschule in Bernburg berufen.
2. 6. 1890. Schüler oder Schülerinnen höherer Anhaltischer Lehranstalten, welche infolge des Wohnsitzwechsels der Eltern mitten im Quartal auf eine andere gleichartige Anstalt übergehen, dürfen nicht zum zweiten Male zur Entrichtung des Schulgelds herangezogen werden. Für den Fall, daß infolge der Ortsveränderung der Eltern Schüler oder Schülerinnen staatlicher höherer Lehranstalten einer derartigen höheren Lehranstalt nicht wieder zugeführt, sondern auf anderem Wege erzogen werden, hat die Direktion wegen Rückerstattung des Schulgelds an die vorgesetzte Behörde zu berichten.
5. 6. 1890. Dem Lehrer am Gymnasium Bosse werden die Funktionen der Schulgelderhebung übertragen.
15. 6. 1890. In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, sind außer den Erfahrungsurteilen auch die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erwähnen.
20. 6. 1890. Oberlehrer Hermann Hildebrand wird zum etatsmäßigen Professor ernannt.
20. 6. 1890. Gymnasiallehrer Rudolf Merklein wird zum etatsmäßigen Oberlehrer ernannt.
14. 9. 1890. Schriftliche Klassenarbeiten sind auf die Vormittage zu verlegen; auch sollen aufeinanderfolgende Lehrstunden nicht zur Anfertigung verschiedenartiger schriftlicher Uebungen verwendet werden.
4. 10. 1890. Junge Leute, welche bereits in das akademische Studium eingetreten sind, dürfen nicht als Schüler bzw. Hospitanten an einer höheren Lehranstalt aufgenommen werden. Dispensationen von dieser Verordnung können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Oberschulbehörde erfolgen.
18. 10. 1890. Der Kandidat des höheren Schulamts S. Will in Berlin wird zum interimistischen Turnlehrer der Anstalt ernannt.